

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle des "Fotostudio eNJay, Inhaberin Nicole Tauschnik" – nachstehend Fotografin genannt - erteilten Aufträge und Leistungen. Sie regeln insbesondere die Herstellung und Bestellung von Bilderzeugnissen.
2. Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. des Angebots von der Fotografin durch den Auftraggeber.
3. Wenn der Kunde den AGB widersprechen will, ist dieses schriftlich binnen drei Werktagen zu erklären. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass die Fotografin diese schriftlich anerkennt.
4. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen der Fotografin.
5. "Bilderzeugnisse" im Sinne dieser AGB sind alle von der Fotografin hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (Negative, Dia-Positive, Papierbilder, Still- Videos, elektronische Stehbilder in digitalisierter Form, Videos, Grafiken, Grafikdesign, Logos, usw.).

### II. Urheberrecht

1. Der Fotografin steht das Urheberrecht an den Bilderzeugnissen nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
2. Die von der Fotografin hergestellten Bilderzeugnisse sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Die Übertragung von Nutzungsrechten bedarf der gesonderten Vereinbarung und Vergütung.
3. Überträgt die Fotografin Nutzungsrechte an ihren Werken, ist - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung.
4. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an die Fotografin.
5. Der Besteller eines Bildes i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, das Bilderzeugnis zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. § 60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen.
6. Bei der Verwertung der Bilderzeugnisse kann die Fotografin, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Bilderzeugnisses genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Fotografin zum Schadensersatz.
7. Die Negative und bei digitalen Bildern die Bilddateien verbleiben bei der Fotografin. Eine Herausgabe der Negative/Bilddateien an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung.
8. Während eines Fototermins ist das Fotografieren durch den Auftraggeber selbst bzw. dessen Gäste oder Miterwerber nicht gestattet.

### III. Vergütung, Eigentumsvorbehalt

1. Für die Herstellung der Bilderzeugnisse wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen. Darüber hinaus ist bei der Bestellung von Bilderzeugnissen für jeden Abzug eines Bilderzeugnisses der vereinbarte Kaufpreis (entsprechend der Preisliste) fristgerecht zu entrichten. Gegenüber Endverbrauchern weist die Fotografin die Endpreise inkl. MwSt. aus.
2. Bei Terminvereinbarung, jedoch spätestens am Fototermin mit Auftraggeber ist eine Anzahlung von 50 % des Auftragswertes sofort in bar fällig. Soweit Preisnachlässe oder Rabatte gewährt werden, gelten gesonderte Bedingungen für die Anzahlung. Die Terminvereinbarung gilt als verbindliche Auftragserteilung seitens des Kunden. Die Annahme des Auftrages durch die Fotografin erfolgt nach Zahlung der Anzahlung. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für die Fotografin der Auftrag als unverbindliche Vorreservierung. Bei Auftragserteilung durch Geschäftskunden ist grundsätzlich eine Abschlagszahlung von 50 % des Auftragswertes fällig. Geleistete Anzahlungen werden bei Stornierung nicht zurückerstattet. Pass- und Bewerbungsfotos sind am Fototermin komplett bar zu zahlen. Gekaufte Gutscheine sind ab Ausstellungsdatum ein Jahr gültig, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Bei Gutscheinen erfolgt keine Barauszahlung.
3. Die Fotografin ist berechtigt, für die zu erbringende Leistung einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Der Vorschuss ist im Voraus zu bezahlen. Der fällige Rechnungsbetrag ist innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Der Gesamtbetrag muss spätestens am 8. Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein oder bei der Fotografin muss ein Scheck oder Barmittel in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen sein. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 8 (in Worten: acht) Tage nach Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Der Fotografin bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der Fotografin vorbehalten.
4. Der Auftraggeber hat die beauftragten Lichtbilder innerhalb von 8 Tagen nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin auf seine Kosten abzuholen. Endverbraucher haben spätestens bei Abholung den Kaufpreis vollständig in bar zu zahlen, bei gestalteten Fotobüchern bereits bei der Freigabe des Auftraggebers zur Endverarbeitung. Der Auftraggeber gerät in Verzug,

wenn er nicht innerhalb dieser 8 Tage die Lichtbilder abholt und vollständig bezahlt.

5. Bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars und Kaufpreises bleiben die hergestellten und gelieferten Bilderzeugnisse Eigentum der Fotografin.

6. Hat der Auftraggeber der Fotografin keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Bilderzeugnisse gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Fotografin behält den Vergütungs-Anspruch für bereits begonnene Arbeiten.

7. Einwendungen gegen die Höhe des Rechnungsbetrages müssen innerhalb von einer Woche ab Rechnungsdatum bei der Fotografin eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

#### IV. Haftung

1. Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet die Fotografin für sich und ihrer Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftige Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet die Fotografin – wenn nichts anderes vereinbart wurde – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung der beauftragten Fotografin und ihrer Erfüllungsgehilfen wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit auf den Höchstbetrag der Versicherungsleistung für ein Schadeneignis beschränkt. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

2. Die Fotografin verwahrt die Negative/Bilddateien sorgfältig. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihr aufbewahrte Negative/Bilddateien nach ½ Jahr seit Beendigung des Auftrags zu vernichten. Vor der Vernichtung benachrichtigt sie den Auftraggeber und bietet ihm die Negative zum Kauf an.

3. Die Fotografin haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Bilderzeugnisse nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.

4. Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.

5. Gegenüber der Vorlage bzw. den Erstbildern können sich bei Reproduktionen, Nachbestellungen und Vergrößerungen Farbdifferenzen ergeben. Diese sind nicht als Fehler des Werkes anzusehen und eine Reklamation nicht berechtigt.

6. In allen anderen Fällen haftet der Fotograf maximal bis zur Höhe des Auftragswertes.

#### V. Nebenpflichten

1. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen an die Fotografin übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach zwei Werktagen ab, ist die Fotografin berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung ihrer Studioräume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

#### VI. Leistungsstörung, Ausfallhonorar

1. Überlässt die Fotografin dem Auftraggeber einen Datenträger und/oder mehrere Bilderzeugnisse/Bilddateien zur Auswahl, hat der Auftraggeber den Datenträger und/oder die nicht ausgewählten Bilderzeugnisse innerhalb einer Woche nach Zugang - wenn keine längere Zeit vereinbart wurde - auf eigene Kosten und Gefahr zurücksenden. Für verlorene oder beschädigte Bilderzeugnisse/Datenträger kann die Fotografin sofern sie den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat, Bezahlung verlangen.

2. Überlässt die Fotografin dem Auftraggeber Bilderzeugnisse/Bilddateien aus ihrem Archiv, so hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Bilder/Bilddateien innerhalb einer Woche nach Zugang beim Auftraggeber, die ausgewählten innerhalb einer Woche nach Verwendung zurückzuschicken. Kommt der Auftraggeber mit der Rücksendung in Verzug, kann die Fotografin eine pauschale Gebühr von 2,00 (in Worten: zwei) Euro pro Tag und Bilderzeugnis/Bilddatei verlangen. Bei Verlust oder Beschädigung, die eine weitere Verwendung der Bilderzeugnisse/Bilddatei ausschließt, kann die Fotografin Schadenersatz verlangen. Der Schadenersatz beträgt mindestens 1.000 (in Worten: eintausend) Euro für jedes Original und 500 (in Worten: fünfhundert) Euro für jedes Duplikat, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Schadenspauschale. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt der Fotografin vorbehalten.

3. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die die Fotografin nicht zu vertreten hat, überschritten, so erhöht sich das Honorar der Fotografin, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält die Fotografin auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann die Fotografin auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

4. Liefertermine für Bilderzeugnisse/Bilddateien sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von der Fotografin bestätigt worden sind. Die Fotografin haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Im Fall einer Stornierung durch den Auftraggeber wird eine bereits geleistete Anzahlung des Auftraggebers nicht zurückerstattet.

## VII. Datenschutz

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Die Fotografin verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

## VIII. Digitale Fotografie

1. Die Digitalisierung, Speicherung und Vervielfältigung der Bilderzeugnisse der Fotografin auf Datenträgern aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fotografin.
2. Die Übertragung von Nutzungsrechten beinhaltet nicht das Recht zur Speicherung und Vervielfältigung, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich übertragen wurde.
3. Für die Datenspeicherung benutzen wir u.a. Externe-Speichermedien, DVD+R sowie CD-R, die innerhalb der Garantie des Herstellers als einwandfrei deklariert sind. Für Schäden, die durch das Übertragen von uns gelieferter Daten in einem Computer entstehen, leisten wir keinen Ersatz.

## IX. Bildbearbeitung

1. Die Bearbeitung von Bilderzeugnissen der Fotografin und ihre Vervielfältigung analog oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung der Fotografin. Entsteht durch Foto-Composing, Montage oder sonstige elektronische Bearbeitung ein neues Werk, so stehen die Rechte hieran allein der Fotografin zu.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Bilderzeugnisse digital so zu speichern und zu kopieren, dass der Name der Fotografin mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und die Fotografin als Urheber der Bilderzeugnisse klar und eindeutig identifizierbar ist.
4. Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, die Fotografin mit der elektronischen Bearbeitung fremder Bilderzeugnisse zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt die Fotografin von allen Ansprüchen Dritter frei.

## X. Nutzung und Verbreitung

1. Die Verbreitung von Bilderzeugnissen der Fotografin im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, auf Diskette, CD-Rom oder sonstige Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen der Fotografin und dem Auftraggeber gestattet.
2. Die Weitergabe digitalisierter Bilderzeugnisse in jeglicher Form, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fotografin.
3. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die die Fotografin auf elektronischem Wege hergestellt hat, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fotografin.
4. Die Fotografin ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
5. Wünscht der Auftraggeber, dass die Fotografin ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
6. Hat die Fotografin dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung der Fotografin verändert werden.
7. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung bestimmt die Fotografin.

## XI. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Fotografin, wenn der Vertragspartner nicht Verbraucher ist. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz der Fotografin als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages entstehen oder hiermit im Zusammenhang stehen, vereinbart.
2. Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages oder eine Klausel dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages / der AGB insgesamt davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch im Falle einer Regelungslücke.